

# **BGer 1B 230/2009 vom 31. August 2009**

Bundesgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_230\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_230_2009)

FR: TF 1B 230/2009 du 31 août 2009

IT: TF 1B 230/2009 del 31 agosto 2009

## **Regeste**

Haftentlassung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen. Ein kantonales Rechtsmittel gegen den angefochtenen Entscheid steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist nach Art. 80 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 BGG zulässig. Der Beschwerdeführer nahm vor der Vorinstanz am Verfahren teil und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Er ist nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Das Bundesgericht kann nach Art. 107 Abs. 2 BGG bei Gutheissung der Beschwerde in der Sache selbst entscheiden. Der Antrag auf Haftentlassung ist somit zulässig (vgl. BGE 133 I 270 E. 1.1 S. 272 f. mit Hinweisen). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Die Untersuchungshaft schränkt die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers ein (Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 BV, Art. 5 EMRK). Eine Einschränkung dieses Grundrechts ist zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist; zudem darf sie den Kerngehalt des Grundrechts nicht beeinträchtigen (Art. 36 BV). Im vorliegenden Fall steht ein Freiheitsentzug und damit eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Freiheit in Frage. Es bedarf deshalb sowohl nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV als auch nach Art. 31 Abs. 1 BV einer Grundlage im Gesetz selbst.

#### **E. 2.1**

Im Hinblick auf die Schwere der Einschränkung prüft das Bundesgericht die Auslegung und Anwendung der kantonalen Rechtsgrundlage frei. Soweit reine Sachverhaltsfeststellungen und damit Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind, greift das Bundesgericht nur ein, wenn die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz willkürlich sind (BGE 128 I 184 E. 2.1 S. 186 mit Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Nach § 58 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (StPO/ZH) darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und ausserdem aufgrund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft befürchtet werden muss, er werde Spuren und Beweismittel beseitigen, Dritte zu falschen Aussagen zu verleiten versuchen oder die

Abklärung des Sachverhalts auf andere Weise gefährden (Kollusionsgefahr). In der angefochtenen Verfügung wird der dringende Verdacht des versuchten Raubs (Art. 140 i.V.m. Art. 22 StGB) und Kollusionsgefahr bejaht. Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht. Er macht jedoch geltend, es fehle am besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr. Der Haftrichter habe die Kollusionsgefahr unter Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bejaht und damit Art. 29 Abs. 2 BV verletzt.

### **E. 2.3**

Kollusion bedeutet insbesondere, dass sich der Angeschuldigte mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitangeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst, oder dass er Spuren und Beweismittel beseitigt. Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass der Angeschuldigte die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt indessen die theoretische Möglichkeit, dass der Angeschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, nicht, um die Fortsetzung der Haft oder die Nichtgewährung von Urlauben unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen (BGE 123 I 31 E. 3c S. 35; 117 Ia 257 E. 4c S. 261). Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung enthalte lediglich allgemeine Ausführungen zur Kollusionsgefahr bei einer Mehrheit von Tatbeteiligten und Zeugen. Eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen der vorliegenden Angelegenheit und mit seinen Vorbringen, die gegen Kollusionsgefahr sprächen, habe der Haftrichter unterlassen. Damit seien sein Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und insbesondere die daraus abgeleitete Begründungspflicht verletzt worden.

### **E. 2.4**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Betroffene hat das Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Begründungspflicht. Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270 E. 3.1 S. 277; 129 I 232 E. 3.2 S. 236; 126 I 97 E. 2b S. 102 f. mit Hinweisen). Nach ausdrücklicher Vorschrift in Art. 112 Abs. 1 BGG muss der kantonale Entscheid insbesondere die Begehren, die Begründung, die Beweisvorbringen und Prozessklärungen der Parteien enthalten, soweit sie nicht aus den Akten hervorgehen (lit. a). Ausserdem sind im angefochtenen Entscheid die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art sowie namentlich die angewendeten Gesetzesbestimmungen zu nennen

(lit. b).

### **E. 2.5**

Der Haftrichter hält die Kollusionsgefahr für konkret, weil mehrere Angeschuldigte in die Taten involviert seien und jeder der Angeschuldigten ein erkennbares Interesse bekunde, sein Verhalten in ein möglichst günstiges Licht zu rücken und die Taten zu bagatellisieren. Inwiefern jedoch in Bezug auf den Beschwerdeführer selbst konkrete Indizien für Kollusionsgefahr sprechen, legt der Haftrichter nicht dar. Die angefochtene Verfügung enthält vielmehr allgemeine Ausführungen zur Kollusionsgefahr, wenn mehrere Beteiligte und Zeugen einzuvernehmen sind. Daraus wird nicht ersichtlich, inwiefern beim Beschwerdeführer konkrete Indizien für die Bejahung der Kollusionsgefahr vorliegen könnten und auf welche Tatsachen sich der Haftrichter bei seiner Beurteilung stützt. Der angefochtene Entscheid ist somit nicht mit Art. 29 Abs. 2 BV vereinbar. Auch hat sich der Haftrichter mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Einwänden gegen die Kollusionsgefahr nicht in einer den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV genügenden Weise auseinandergesetzt. Im Lichte des Beschleunigungsgebots in Haftersachen ( Art. 31 Abs. 4 BV ) müsste der Haftrichter zudem einleuchtend erklären, weshalb die Untersuchungsbehörde die angeblich notwendige Wiederholung von Zeugeneinvernahmen bisher noch nicht angeordnet hat (vgl. BGE 133 I 168 E. 4.1 S. 170 f., 270 E. 3.4.2 S. 281 f. ; 132 I 21 E. 4.1 S. 27 f.; je mit Hinweisen). Eine sorgfältige Haftprüfung und Entscheidungsmotivation ist auch deshalb geboten, weil es sich beim Haftrichter im einstufigen Zürcher System um die einzige kantonale richterliche Prüfungsinstanz im Sinne von Art. 31 Abs. 4 BV handelt. Diese wichtige Aufgabe der kantonalen Strafjustiz kann nicht an das Bundesgericht delegiert werden ( BGE 133 I 270 E. 3.5.1 S. 283 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Es ergibt sich, dass die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV gutzuheissen ist, ohne dass eine Einsicht in die kantonalen Strafakten durch das Bundesgericht erforderlich wäre. Es kann somit ausnahmsweise auf deren Beizug verzichtet werden. Die entgegen Art. 102 Abs. 2 BGG unterbliebene Einsendung der Strafakten führt im bundesgerichtlichen Verfahren zu keinen Nachteilen, da unter den gegebenen Umständen die weiteren Rügen des Beschwerdeführers nicht mehr geprüft werden müssen. Die Vorinstanz wird jedoch darauf hingewiesen, dass zu den Vorakten im Sinne von Art. 102 Abs. 2 BGG in Haftfällen auch die Akten der Strafuntersuchung gehören, welche für die Beurteilung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft (wie dringender Tatverdacht, besondere Haftgründe, Haftdauer etc.) erheblich sind. Werden diese dem Bundesgericht nicht in Anwendung von Art. 102 Abs. 2 BGG innert der Vernehmlassungsfrist zugestellt, besteht die Gefahr von Verzögerungen, die mit dem besonderen Beschleunigungsgebot gemäss Art. 31 Abs. 4 BV nicht vereinbar sind. Zur beförderlichen Weiterführung der Strafuntersuchung während der Hängigkeit einer Beschwerde gegen die Untersuchungshaft kann es sich je nach den konkreten Umständen aufdrängen, Kopien der Strafakten anzufertigen. Nach dem Gesagten ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den kantonalen Haftrichter zurückzuweisen (vgl. BGE 133 I 270 E. 4 S. 285). Eine sofortige Haftentlassung durch das Bundesgericht (gestützt auf Art. 107 Abs. 2 BGG ) kann jedoch nicht angeordnet werden, da der Haftrichter zunächst unverzüglich zu beurteilen hat, ob in Bezug auf den Beschwerdeführer konkrete Indizien bestehen, die für Kollusionsgefahr sprechen. Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang nicht zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG

). Hingegen hat der Kanton Zürich dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten ( Art. 68 BGG ). Damit wird sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.